

1. 1. Kann die Wahl eines Schiedsrichters dem jeweiligen Vorsitzenden einer näher bezeichneten Civilkammer gütlich übertragen werden?

2. Rechtliche Natur der auf Grund einer solchen Vereinbarung durch den Vorsitzenden der Civilkammer erfolgten Ernennung eines Schiedsrichters.

II. Civilsenat. Beschl. v. 17. Oktober 1902 i. S. M. u. Gen. (Kl.)  
w. N. (Besl.). Beschw.-Rep. II 148/02.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Nach einem im Jahre 1897 im früheren rheinischen Rechtsgebiete abgeschlossenen Pachtvertrage entscheiden Streitigkeiten über die Verpflichtungen aus dem Vertrage unter Ausschluß des Rechtsweges zwei Schiedsrichter, von denen jede Partei einen zu ernennen hat. Leistet eine Partei der Aufforderung der anderen, einen Schiedsrichter zu ernennen, binnen 14 Tagen nach dieser Aufforderung nicht Folge, so soll die andere Partei den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk das Pachtgut gelegen ist, um Ernennung des zweiten Schiedsrichters ersuchen.

Mit Schrift vom 22. Mai 1902 stellten die Antragsteller, indem sie darlegten, daß letztere Voraussetzung vorliege, an den Vorsitzenden der entsprechenden Civilkammer des Landgerichts zu D. das Ersuchen um Ernennung des zweiten Schiedsrichters, und es ernannte bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter im Vorhinein in einer als „Beschluß“ bezeichneten Anordnung den zweiten Schiedsrichter. Diese Anordnung, in welcher den Antragsgegnern die Kosten auferlegt sind, und für welche nach Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes durch einen Gerichts-

beschluß auf 500 *M* eine Gerichtsgebühr aus § 34 Ziff. 2 O.R.G. (in der Fassung von 1898) angelegt wurde, stellt sich als eine in amtlicher Eigenschaft ergangene richterliche Entscheidung des Vorsitzenden dar.

Auf sofortige Beschwerde der Antragsgegner, die sich übrigens nur auf Verletzung der Vorschrift in § 1045 Abs. 2 Satz 2 C.P.D. wegen Unterlassens der dort vorgeschriebenen Anhörung stützte, hob das Oberlandesgericht zu Köln, welches die sofortige Beschwerde für zulässig und wegen Verletzung jener Verfahrensvorschrift für begründet erachtete, den angefochtenen Beschluß auf und verwies die Sache an den Vorsitzenden der entsprechenden Civilkammer zurück.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere sofortige Beschwerde der Antragsteller, welche Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, Wiederherstellung der aufgehobenen Anordnung und Verwerfung der sofortigen Beschwerde der Antragsgegner als unzulässig begehrt, mit der Begründung, daß es sich bei dieser Anordnung um eine nicht anfechtbare Privatentscheidung handle, die auch dadurch nicht anfechtbar geworden sei, daß der vertraglich zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters berufene Vorsitzende diese Ernennung in der Form eines gerichtlichen Beschlusses vorgenommen habe.

Die Zulässigkeit der weiteren sofortigen Beschwerde unterliegt keinem Bedenken. Der angefochtene abändernde Beschluß des Oberlandesgerichts stellt sich formell als eine auf sofortige Beschwerde nach § 1045 Abs. 3 C.P.D. ergangene Entscheidung dar; für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist aber die tatsächlich erlassene Entscheidung maßgebend. In der Sache selbst war dagegen der weiteren Beschwerde der Erfolg zu versagen, und mußte dieselbe vielmehr dazu führen, den angefochtenen Beschluß insofern aufzuheben, als er die Zurückverweisung der Sache an den Vorsitzenden der entsprechenden Civilkammer ausspricht. Nach den bei Abschluß des Vertrags geltenden Normen über die Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen bei Ernennung von Schiedsrichtern, die übrigens durch die am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Gesetzgebung, insbesondere durch die Novelle zur Civilprozeßordnung, nicht geändert wurden, ist eine Vereinbarung in dem Schiedsvertrage durchaus zulässig, daß, wenn eine Partei die Bestimmung des von ihr zu ernennenden Schiedsrichters unterläßt, dieser Schiedsrichter auf Antrag der Gegenpartei von einem zureichend genau bestimmten Dritten zu ernennen sei; es besteht ferner kein den

Normen der Zivilprozessordnung über den Schiedsvertrag zu entnehmendes Hindernis, daß der Vorsitzende der Civilkammer, die unter Umständen über die Sache zu entscheiden hätte, in dem Schiedsvertrag als die zur Ernennung des Schiedsrichters bestimmte Persönlichkeit bezeichnet werden könne. Diese Bezeichnung dürfte allerdings nicht den Sinn haben, daß der Vorsitzende in seiner amtlichen Eigenschaft jene Ernennung vornehme. Sein Wirkungsbereich wird durch sein Amt begrenzt und kann durch Vereinbarung Dritter nicht erweitert werden. Dasselbe wäre vielmehr, um rechtswirksam zu sein, dahin aufzufassen, daß unter dem Vorsitzenden der entsprechenden Civilkammer weder eine „Behörde“ noch auch ein Beamter in seiner amtlichen Funktion gemeint, sondern eine durch ihr Amt nur bezeichnete physische Person als Privatperson gedacht ist.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 17 S. 246 ff., hier S. 251/252. Unter welchen Voraussetzungen der in dieser Weise als Privatperson zur Ernennung des Schiedsrichters berufene Vorsitzende nach den ihm obliegenden Dienstpflichten als Beamter diese Berufung annehmen darf, ist hier nicht zu erörtern. Hat er die Berufung angenommen und darauf als Privatperson den Schiedsrichter ernannt, so steht diese Ernennung derjenigen durch jede andere Privatperson gleich; sie unterliegt danach der Anfechtung nach § 1045 Abs. 1 C.P.D.; zur Entscheidung über diese Anfechtung ist das in § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht zuständig.

In dem gegebenen Falle ist das Gehing im Pachtvertrage dahin auszulegen, daß der Vorsitzende der Civilkammer, in deren Bezirk das Pachtgut liegt, oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter als Privatperson an Stelle der säumigen Partei zur Ernennung des Schiedsrichters berufen werde. Der Stellvertreter des Vorsitzenden der entsprechenden Civilkammer hat jedoch die ihm durch jenes Vertragsgehing zugewiesene Funktion völlig verkannt; er war augenscheinlich der Meinung, daß er nicht als Privatperson, sondern in seiner amtlichen Funktion zu jener Ernennung berufen sei, und hat auf Grund dieser irrigen Auffassung eine Sache, die in Wirklichkeit nur eine Privatangelegenheit war, durch eine von ihm selbst als Entscheidung nach § 1045 Abs. 1 C.P.D. aufgefaßte richterliche Anordnung erledigt. Da diese von ihm in amtlicher Eigenschaft erlassene richterliche Entscheidung als solche gesetzlich nicht zulässig war, so muß es bei deren

allerdings mit unzutreffender Begründung erfolgten Aufhebung durch das Oberlandesgericht verbleiben, und es muß weiter der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts aufgehoben werden, insofern er die Sache an den Vorsitzenden der entsprechenden Civilkammer des Landgerichts zurückverweist; denn auch für eine solche Zurückverweisung bleibt, da es sich ausschließlich um eine Privatsache des Vorsitzenden handelt, kein Raum. Wenn durch diese Entscheidung zum Nachteil der jetzigen Beschwerdeführer erkannt wäre, so stände übrigens einem aus dem Verbote der reformatio in pejus entnommenen Bedenken jedenfalls die Erwägung entgegen, daß jenes Verbot nicht Platz greift, wenn, wie hier, die Befolgung von Amtswegen zu überwachender Vorschriften in Frage steht.“ . . .